

## **1. Online-Tagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands am 23. April 2020**

### **Eingangsstatement**

#### **Einleitung**

Lieber Helmut, meine sehr geehrten Damen und Herren im virtuellen Zuhörerraum,

was für eine tolle Idee des Verbandes, zum ersten Mal in seiner Geschichte eine **online-Tagung** durchzuführen. Man sieht, die Krise bewirkt trotz ihrer heftigen Auswirkungen einen **Technologieschub**. Und welches Thema könnte für die erste Online-Tagung geeigneter sein als das heutige Thema „**Arbeitsgerichte als online-courts?**“. Auf den ersten Blick ein technisches Thema. Aber die Diskussion läuft, geradezu emotional, quer durch die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Anwaltschaft und die Verbände.

Der Verband hat mir das Recht des ersten Aufschlags zugebilligt. Als Tennisspieler weiß ich das zu schätzen. Der Grund ist mir klar: Die in der Presse immer wieder zitierte **Richterinitiative** stammt aus Baden-Württemberg. Sie setzt sich dafür ein, dass die rechtlichen Möglichkeiten für Verhandlungen im Wege der Videokonferenz im arbeitsgerichtlichen Verfahren erweitert werden,. Weshalb das so ist, ist einfach zu erklären: Die Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg ist eine **digitale Gerichtsbarkeit**; seit April 2019 setzen wir flächendeckend die **elektronische Akte** ein. Damit sind wir mit der Technik mittlerweile recht gut vertraut.

#### **1. Feststellung**

Ich möchte mein Statement mit einer ersten, ganz kurzen Feststellung einteilen: Ich bin ein **überzeugter Anhänger** der „klassischen“ mündlichen Verhandlung. Sie ist eindeutig am besten geeignet, in Rede und Gegenrede das Rechts- und Vergleichsgespräch zu führen und die Sache anschließend mit den ehrenamtlichen Richtern zu beraten.

## 2. Feststellung

Und damit komme ich zu einer zweiten Feststellung: Es treibt uns in Baden-Württemberg eine **große Sorge** um. Es ist die Sorge, dass die Eingänge aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erheblich steigen werden - und es geht seit Anfang April bereits deutlich nach oben. Es kommt hinzu, dass aufgrund der sechswöchigen Verhandlungspause ca. 6.000 Verfahren landesweit aufgelaufen sind. Die Zahl der unerledigten Verfahren wird von knapp 13.000 auf fast **20.000** hochschnellen.

In dieser Situation hätten meine Kolleginnen und Kollegen bildlich gesprochen die Ärmel hochgekrempelt und statt 100 % vorübergehend **120 %** geleistet. Ich habe es in den wirtschaftlichen Krisenzeiten immer wieder erlebt, dass im arbeitsrichterlichen Marathonlauf ein Zwischensprint eingelegt wurde. **Aber:** Wir werden eingebremst. Wir müssen in den Sitzungssälen Schutzvorkehrungen treffen, um die Gefahr von Ansteckungen zu minimieren. Bitte bedenken Sie, dass in erster Instanz an einem üblichen Güteterminstag eine Vielzahl von Personen im Sitzungssaal anwesend sind, wenn auch nicht zeitgleich. Damit besteht nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts ein hohes Infektionsrisiko.

Die Folge ist: Wir werden die kleinen Sitzungszimmer nicht mehr nutzen können und werden auch in den größeren Sitzungssälen die **Verhandlungstakte** deutlich verlängern müssen. Vermutlich werden die meisten Kolleginnen und Kollegen Güteverhandlungen nicht mehr im 20-Minuten-Takt, sondern im **40-Minuten-Takt** ansetzen. Und **das** in weniger Sitzungssälen als früher.

Die weitere Folge ist – **und ich glaube, dass diese Nachricht noch nicht überall angekommen ist:** Wir werden unsere **Verhandlungskapazitäten** verringern müssen, obwohl wir sie eigentlich erhöhen müssten. Ich kann Ihnen nicht präzise sagen, um wieviel Prozent sich die Verhandlungskapazitäten in Baden-Württemberg verringern werden. Vielleicht kommen wir noch auf **70 bis 80 %**. Aber eigentlich bräuchten wir **120 %**.

Was wird das zur Folge haben? Der Arbeitsgerichtsprozess ist gerade zu Beginn des Rechtsstreits viel stärker als der „normale“ Zivilprozess auf **Beschleunigung** ausgerichtet. Meist werden innerhalb der ersten acht Wochen des Verfahrens etwa **2/3** der Rechtsstreitigkeiten erledigt. Wenn es uns nicht gelingt, einen beträchtlichen Anteil der Verfahren in den ersten Wochen des Rechtsstreits zu verhandeln, dann hat das gravierende Auswirkungen für die Gerichte und die Parteien. Die Zahl der unerledigten Verfahren wird

nach oben schnellen, die Terminierungsfristen werden sich **erheblich verlängern**. Das ist ein unerfreuliches Szenario.

All das bedeutet, dass wir gerade für die erste Instanz **krisenbedingt** eine **alternative Kommunikationsform** mit den Parteien benötigen. Die Corona-Pandemie wird nach den Verlautbarungen der Wissenschaft keinesfalls in wenigen Wochen beendet sein. Vielmehr müssen wir damit rechnen, dass unsere Verhandlungskapazitäten auf Monate begrenzt sein werden. Und ein nochmaliger „shut down“ lässt sich nicht ausschließen.

### 3. Lösungen

a) In dieser Situation entstand die Idee, Verhandlungen im Wege der Videokonferenz nicht als Ersatz, sondern als **Ergänzung** der klassischen mündlichen Verhandlung anzubieten. Indem man die Parteien virtuell in das Dienstzimmer des Vorsitzenden einlädt, wäre man an die Sitzungssäle nicht gebunden und könnte damit trotz der beschränkten Sitzungssaalkapazitäten **mehr** Verhandlungen durchführen – so war der Gedanke. **Und das alles natürlich beschränkt auf den Zeitraum der vorliegenden Krise.**

Unser Blick fiel zunächst auf die Vorschrift des **§ 128a ZPO**. Danach kann das Gericht den Parteien und ihren Bevollmächtigten sowie Zeugen und Sachverständigen gestatten, an der Verhandlung von einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer teilzunehmen. Eine Verhandlung wird dann durch **Bild und Ton** an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Diese Verhandlungsform ist bei den Gerichten nicht verbreitet, weil es an der erforderlichen technischen Ausstattung der Sitzungssäle fehlt. Die Technik müsste nicht nur ermöglichen, dass das Gericht mit der oder den außerhalb des Sitzungssaals befindlichen Parteien kommunizieren kann. Sie müsste auch hergeben, dass alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zuschauer die mündliche Verhandlung mitverfolgen können. Hierzu genügt ein mit einem Videotool ausgerüsteter Laptop nicht. Es müssten mehrere Kameras und Mikrofone und vor allem ein großer Bildschirm im Sitzungssaal angebracht sein. Es ist - ich will es mal so bezeichnen - „**große**“ **Technik** erforderlich.

b) Wir haben daher nach einer Lösung gesucht, die mit „**kleiner**“ **Technik** auskommt, also einem Laptop, einem stationären PC mit Kamera oder ein mobiles Endgerät wie ein Tablet und einem der verbreiteten Videokonferenzsysteme. Solche Rechner haben heute viele. Und ein Videokonferenzsystem hat man in der Landesverwaltung Baden-Württemberg Mitte März freigeschaltet. Es funktioniert im internen Verkehr ganz passabel, im externen Verkehr weniger gut, weil es häufig von den IT-Netzwerken der Konferenzpartner abgeblockt

wird. Aber wir wissen, dass es bessere Systeme gibt. Die Handhabung ist mehr als einfach. Der Konferenzpartner erhält eine E-Mail mit einem Link; er muss kein passendes System vorhalten. Nach einem Klick auf den Link und ggf. der Eingabe eines Passwortes öffnet sich der **virtuelle Konferenzraum**.

#### 4. Referentenentwurf

Wie Sie alle wissen hat das BMAS mit Schreiben vom 14. April 2020 die Verbände- und Länderanhörung zu einem innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf zu einem Gesetz mit einem komplizierten **Titel** eingeleitet: *Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der Covid-19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze*.

Der Referentenentwurf enthält u.a. eine Regelung zu einem neuen **§ 114 ArbGG**. Danach soll im Arbeitsgerichtsgesetz, über die Regelung in § 128a ZPO hinausgehend, die Möglichkeit geschaffen werden, dass die ehrenamtlichen Richter an der mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz teilnehmen **können**. Außerdem sollen die Arbeitsgerichte anordnen können, dass die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige an einer mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz teilzunehmen haben, sofern sie die technischen Voraussetzungen in zumutbarer Weise vorhalten können. Voraussetzung soll in beiden Fällen sein, dass eine vom Deutschen Bundestag festgestellte **epidemische Lage von nationaler Tragweite** nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt. In diesem Fall sollen die Arbeitsgerichte die Öffentlichkeit abweichend von § 52 ArbGG ausschließen können, wenn der erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders gewährleistet werden kann. **Wichtig** ist: Die Regelung soll nur **für den zeitlich begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020** gelten.

**Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Prozessbeteiligten**, aber vor allem als **Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte** stehe ich voll und ganz hinter der Zielsetzung dieser Notfallgesetzgebung. Über die Ausgestaltung im Einzelnen muss man reden. Kurz im Einzelnen zu den Vorschriften:

Absatz 1 der Vorschrift erlaubt den **ehrenamtlichen Richtern**, sich während der mündlichen Verhandlung auch an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aufzuhalten. Es wird somit keine Pflicht, sondern lediglich ein **Recht** der ehrenamtlichen Richter begründet. Der Regelungsvorschlag zielt nicht auf eine Einschränkung der Rechte der ehrenamtlichen Richter ab, sondern will ihnen lediglich eine Möglichkeit einräumen, zum Schutze ihrer

Gesundheit zu handeln. Die Vorschrift bestimmt, dass auch die **Beratung** und die **Abstimmung** im Wege der Videokonferenz vorgenommen werden können.

Vom DGB wird die Auffassung vertreten, die Vorschrift mache aus den ehrenamtlichen Richtern „**Richter 2. Klasse**“, weil sie der Vorsitzende zu einer suboptimalen Videoverhandlung drängen könnte. An dieser Stelle möchte ich die Juristen aus der DGB-Zentrale, die sich hier virtuell im Zuhörerraum befinden, doch direkt ansprechen. Wir haben offenbar ein völlig unterschiedliches Bild des ehrenamtlichen Richters. Mein Bild ist: Es sind **gestandene Persönlichkeiten**, die klar und deutlich ihre Meinung sagen. Dass sich ein ehrenamtlicher Richter nicht zu sagen getraut: „Ich möchte trotz Corona persönlich an der Sitzung teilnehmen.“ – das halte ich für fernliegend. Und wir müssen beachten, dass die Befindlichkeiten sehr unterschiedlich sind. Soll ich einem ehrenamtlichen Richter, der zu einer Risikogruppe zählt, sagen: „Wenn Ihnen unsere Schutzmaßnahmen nicht reichen, so müssen Sie eben absagen.“? Das ist nicht mein Verständnis von diesem Ehrenamt.

Zutreffend ist dagegen, dass die **Qualität** von Videokonferenzen mit zunehmender Zahl der Teilnehmer sinkt. Bei drei Personen in der Kammerberatung sehe ich allerdings kein Problem, max. fünf Personen im Güetermin geht auch, max. sieben Personen in der Kammerverhandlung sind schwieriger, aber noch machbar. Ich räume ein, für die Kammerverhandlung ist eine Videoverhandlung **kein Königsweg**. Denken Sie nur an die kurzen Zwischenberatungen der Kammer, die bei persönlicher Anwesenheit unproblematisch und schnell möglich sind. Aber ein Kollege testet schon ein System, bei dem sich Gericht und Parteien in unterschiedliche virtuelle Räume zur Beratung begeben können.

Wir müssen dieser Stelle **abwägen**: Was wollen wir? Eine Güteverhandlung, die in drei bis vier Monaten, und eine Kammerverhandlung, die in acht bis zwölf Monaten stattfindet, und das in persönlicher Anwesenheit, **oder** eine Güte- und Kammerverhandlung innerhalb von kürzeren Fristen, aber eben im Wege der Videokonferenz. Man wird während der Krise **nicht** beides haben können: schnelle Termine und stets persönliche Anwesenheit. Es gibt kein „sowohl – als auch“, sondern nur ein „**entweder – oder**“. Darüber sollten die Kritiker des Entwurfs nochmals ernsthaft nachdenken.

**Und**: Es geht nicht darum, dass sich die Justiz wegduckt, während der Arzt, die Pflegerin und die Verkäuferin den Kopf hinhalten. Die Justiz wird selbstverständlich im Rahmen der Saalkapazitäten die klassische mündliche Verhandlung durchführen. Lediglich in **Ergänzung** des Verhandlungsprogramms sollen Videokonferenzen durchgeführt werden können. Meine

Erwartung ist dabei, dass das neue Instrument, sollte es kommen, vor allem in den **Güteterminen** eingesetzt würde, um schnell Rechtsschutz bieten zu können.

Absatz 2 der Vorschrift begründet eine **Pflicht** der Parteien und der sonstigen Prozessbeteiligten, an der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz teilzunehmen, sofern dies das Gericht anordnet. Für die **Podiumsdiskussion** möchte ich andeuten: Wir Richter könnten auch mit einem **Recht** der Parteien leben. Die Anordnung steht im **Ermessen** des Vorsitzenden. Er wird sich also überlegen müssen, ob sich der Rechtsstreit für eine Videokonferenz eignet. Das würde ich etwa bei einem Beschlussverfahren mit zahlreichen Beteiligten glatt verneinen. Aber bei einem Zahlungsprozess, bei dem „nur“ um verschiedene Rechnungsposten gestritten wird, sieht das anders aus. Und der Vorsitzende hat zu prüfen, ob die Prozessbeteiligten die technischen Voraussetzungen für eine Videokonferenz in zumutbarer Weise vorhalten können. Er wird also fragen müssen: „Haben Sie einen Rechner mit Kamera?“ Mehr ist **nicht** erforderlich.

Absatz 3 der Vorschrift enthält den eigentlichen „Knackpunkt“ und den muss man natürlich **ernst** nehmen. Die Vorschrift sieht vor, dass die **Öffentlichkeit** ausgeschlossen werden kann, wenn der Gesundheitsschutz nicht anders gewährleistet werden kann. Der Zusammenhang ist klar: Videoverhandlungen mit „kleiner“ Technik funktionieren nur dann, wenn ausschließlich das Gericht und die Parteien beteiligt sind.

Die wichtige rechtliche und historische Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes kenne ich. **Aber:** Ist der Eingriff in diesen Grundsatz in diesen Krisenzeiten tatsächlich so gravierend? Wer zählt denn üblicherweise zu den Zuhörern von arbeitsgerichtlichen Verhandlungen? Meist sind es die auf den nächsten Termin wartenden Parteien oder Schulklassen. Ist zu erwarten, dass sich während der Krise diese Personen noch im Sitzungssaal einfinden werden? Ich glaube kaum. Und wenn tatsächlich einmal ein größerer Zuhörerandrang zu erwarten ist, dann muss der Vorsitzende sein Ermessen ausüben. Meines Erachtens scheidet dann eine Verhandlung im Wege der Videokonferenz aus. Und eine Urteilsverkündung muss auf jeden Fall öffentlich erfolgen.

Genauso ernst nehme ich **datenschutzrechtliche** Bedenken. Die Richterinitiative ist davon ausgegangen, dass es zu einer Videoverhandlung keinen unkontrollierten Zugang der Öffentlichkeit geben darf. Das eingesetzte Videokonferenzsystem muss einen geschützten virtuellen Verhandlungsraum bereithalten. Außerdem darf die Verhandlung nicht

aufgezeichnet werden. Und das Beratungsgeheimnis muss gewahrt bleiben. Das ist für mich alles selbstverständlich und im Gerichtsverfassungsgesetz bereits so geregelt.

Nun bricht die Kritik los, die bekannten Videokonferenzsysteme seien allesamt nicht sicher. An dieser Stelle bitte ich nun um Nachsicht. Ich bin kein Technikexperte, aber ich wundere mich schon ein bisschen: Bereits im Jahr 1998 hat der Gesetzgeber die Videokonferenztechnik im Strafprozess zugelassen und im Jahr 2001 im Zivilprozess. Im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für Videokonferenzen im Prozess ausgeweitet, ohne ein Wort über den Datenschutz zu verlieren. Und nun im Jahr 2020 heißt es, es gebe überhaupt **keine** sicheren Systeme. Dabei behaupten alle wichtigen Anbieter, ihre Systeme hätten eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“. Wenn dem nicht so wäre, hätten sämtliche Vorschriften über den Einsatz von Videokonferenztechnik im Prozess nie erlassen werden dürfen. Als technischer Laie erwarte ich, dass die Datenschützer der Praxis sagen, welche Systeme datenschutzrechtlich unbedenklich sind. Nicht nur wir warten darauf. Auch in anderen hochsensiblen Bereichen ist die Videokonferenztechnik ein **Megathema**.

## 5. Fazit

Mein Fazit ist: Wir sollten **befristet** den Mut zum Einsatz von mehr Technik im Prozess haben. Zwar wird die „klassische“ mündliche Verhandlung immer die regelmäßige Verhandlungsform in der Arbeitsgerichtsbarkeit bleiben. Daran will auch der Referentenentwurf nicht rütteln. Er will lediglich für einen beschränkten Zeitraum das „Verhandlungsrepertoire“ der Arbeitsgerichte erweitern. Bleibt alles beim Alten, so befürchte ich, dass wir in einem halben Jahr vor einem Berg von unerledigten Verfahren stehen. Dann werden wir uns vielleicht fragen: „**Hätten wir nicht doch mutiger sein sollen!**“. Vielen Dank.